

Regeln für die Durchführung von Schulveranstaltungen

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnung in der ab dem 28. Juni geltenden Fassung

Für Veranstaltungen in der Schule gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Veranstaltungen, die an anderen Orten durchgeführt werden. Diese Regeln unterscheiden sich danach, ob es sich um eine private oder eine sonstige Veranstaltung handelt. Dementsprechend sind auch Veranstaltungen an Schulen einzuordnen:

Die **private Veranstaltung** ist dadurch gekennzeichnet, dass sie

- einen klar abgrenzbaren Personenkreis hat
- mit einer innerlichen Verbundenheit zur veranstaltenden Person oder der Teilnehmer untereinander.

Abhängig von der Inzidenzstufe, die im Stadt- oder Landkreis erreicht ist, gelten unterschiedliche Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Größe der Veranstaltung sowie hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Die Regeln lassen bereits wieder recht große Veranstaltungen zu, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Dennoch sollte **zurückhaltend geplant** werden, d. h. berücksichtigt werden, dass das Virus nach wie vor aktiv ist und sich in Deutschland derzeit hoch ansteckende Virusvarianten ausbreiten. Insbesondere sollte die Veranstaltung so geplant werden, dass das Abstandsgebot sicher eingehalten werden kann.

Beispiele:

Die **Verabschiedung eines Mitglieds der Schulleitung** mit externen Gästen wird im Regelfall eine sonstige Veranstaltung sein.

Bei einem „**Abiball**“ besteht im Regelfall auch nicht die innerliche Verbundenheit aller teilnehmenden Personen untereinander oder mit dem Veranstalter. Er kann deshalb grundsätzlich **nicht als private Veranstaltung** eingeordnet werden. Es gelten die Regeln für sonstige Veranstaltungen. Häufig wird die Schule hier jedoch nicht der Veranstalter sein, der rechtlich in der Verantwortung steht.

Die **Verabschiedung einer Lehrkraft** in einem kleinen Kollegium erfüllt im Regelfall die Kriterien einer „privaten Veranstaltung“.

Gleiches gilt z. B. für ein **Treffen der Eltern** einer Klasse zum Schuljahresausklang.

Zulässig ohne besondere Beschränkungen sind Veranstaltungen, die der **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen**. Auch hier ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Zusammenkünfte mehrerer Personen (z. B. Dienstbesprechungen, Konferenzen) sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren und nach Möglichkeit durch die Verwendung von Informationstechnologie zu ersetzen.

Nichtschulische Veranstaltungen **in der Schule** (z.B. Jahrestreffen des Musikvereins) finden außerhalb der Verantwortung der Schule statt. Ihre Zulässigkeit bestimmt sich jedoch zusätzlich nach § 11 CoronaVO Schule. Bei Veranstaltungen außerhalb der Schule ist formal maßgeblich, wer als Veranstalter (z.B. gegenüber dem Betreiber der Halle) auftritt.

Regeln für Schulveranstaltungen:

Hygienekonzept:

Es muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die **Einhaltung des Mindestabstandes** von 1,5 Metern und die Regelung von Personenströmen.
- Die **regelmäßige und ausreichende Lüftung** von Innenräumen.
- Die **regelmäßige Reinigung** von Oberflächen und Gegenständen.
- Die rechtzeitige und verständliche **Information** der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Kontaktdaten erfassen:

Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- und sofern vorhanden die Telefonnummer,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit.

Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Maskenpflicht

- Für **Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebs** gelten die bekannten Regelungen der Corona-Verordnung Schule.
- Für Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebs ist § 3 der Corona-Verordnung zu beachten:
 - **Grundsätzlich gilt die Maskenpflicht.** Eine Ausnahme gilt im Freien, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.
 - Für **private Veranstaltungen** gilt die Maskenpflicht jedoch nicht!

Der 3G Nachweis

Der **3G-Nachweis** (geimpft, genesen, getestet) ist bei sonstigen Veranstaltungen erforderlich

- in den Inzidenzstufen 3 und 4
- in den Inzidenzstufen 1 und 2 bei Anwendung der 60% - Kapazitätsauslastungsregel¹.

Bei **privaten Veranstaltungen** ist stets ein 3G Nachweis erforderlich (Ausnahme: bei Inzidenzstufe 1 und 2 im Freien)!

Bewirtung

Bewirtung ist grundsätzlich zulässig, **soweit mit den Hygienevorgaben vereinbar**:

- Bei einem Stehempfang lässt sich die Wahrung des Abstandsgebots nicht sicher gewährleisten. Auch bei einem Buffet ist dies nur eingeschränkt möglich. Dies muss in der Planung berücksichtigt werden!
- Die Schulleitung kann bei Schulveranstaltungen darüber hinaus Beschränkungen festlegen, die z.B. den Alkoholausschank betreffen.

¹ Bei einer 60-prozentigen Auslastung der Veranstaltungsräumlichkeit bzw. -örtlichkeit kann die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Personen nicht immer zuverlässig sichergestellt werden, daher ist in diesem Fall die Teilnahme an der Veranstaltung nur nach Vorlage eines Test-, Impf – oder Genesennachweises (3G-Nachweis) nach § 4 CoronaVO zulässig.

Sonstige Veranstaltungen

Bei den Inzidenzstufen 1 und 2 kann gewählt werden:

- Absolute Personenzahl als Obergrenze o d e r
- Auslastung der Kapazitätsgrenze in %.; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine solche Grenze z.B. brandschutzrechtlich oder baurechtlich tatsächlich existiert und bekannt ist.

	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Im Freien	max. 1.500 Personen	max. 750 Personen	max. 500 Personen mit 3G-Nachweis	max. 250 Personen mit 3G-Nachweis
In geschlossenen Räumen	max. 500 Personen oder	max. 250 Personen oder	max. 200 Personen mit 3G-Nachweis	max. 100 Personen mit 3G-Nachweis
Kapazitätsabhängige Regelungen (Im Freien sowie in geschlossenen Räumen)	max. 30 % der Kapazität oder	max. 20 % der Kapazität oder	Keine kapazitätsabhängigen Regeln	
	max. 60 % der Kapazität mit 3G-Nachweis	max. 60 % der Kapazität mit 3G-Nachweis		

Private Veranstaltungen

- Es gilt **keine Abstandregel** sowie **keine Maskenpflicht**
- **Aber: 3G-Nachweis erforderlich**

Bei der **Personenzahl** wird **nicht zwischen Veranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen differenziert**, damit flexibel auf einen plötzlichen Wetterumschwung bei einer längerfristig geplanten privaten Feierlichkeit reagiert werden kann.

	Inzidenzstufe 1 (unter 10)	Inzidenzstufe 2 (10 bis 35)	Inzidenzstufe 3 (35 bis 50)	Inzidenzstufe 4 (über 50)
Im Freien	max. 300 Personen	max. 200 Personen	max. 50 Personen mit 3G-Nachweis	max. 10 Personen mit 3G-Nachweis
In geschlossenen Räumen	max. 300 Personen mit 3G-Nachweis	max. 200 Personen mit 3G-Nachweis	max. 50 Personen mit 3G-Nachweis	max. 10 Personen mit 3G-Nachweis